

Kreistagsdrucksache Nr. 115/16

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Ausscheiden aus dem Kreistag - Herr Klaus Tappeser

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.11.2016

Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Herrn Klaus Tappeser aus dem Kreistag liegen vor. Es liegt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Landkreisordnung vor.

Sachverhalt:

Herr Klaus Tappeser hat mir Schreiben vom 11. Oktober 2016 sein Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Er hat mitgeteilt dass er am 11. Oktober 2016 zum Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Tübingen ernannt wurde. Damit liegt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Landkreisordnung vor. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, können demnach keine Kreisräte sein. Dies gilt insbesondere auch für Behördenleiter, da diese nach außen für die Rechtsaufsicht verantwortlich sind.

Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, trifft der Kreistag.